

Preisgestaltung vollstationärer Dauerpflegeplatz

Gültigkeit ab: 01.01.2024

		Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Gesamt (Einzelzimmer pro Monat)	<i>pro Monat</i>	4.592,51 €	5.084,40 €	5.597,59 €	5.827,56 € ^{*5}
Pflegekassenpauschale	<i>pro Monat</i>	-770,00 €	-1.262,00 €	-1.775,00 €	-2.005,00 €
ab 1. Monat vollstationäre Pflege Entlastung Pflegekasse	<i>pro Monat</i>	-262,00 €	-261,98 €	-262,01 €	-262,01 € ^{*3}
Bewohneranteil ab 1. Monat vollstationäre Pflege (Einzelzimmer)	<i>pro Monat</i>	3.560,51 €	3.560,42 €	3.560,58 €	3.560,55 €
Pflegewohngeld NRW ^{*4} Einzelzimmer (Maximalbetrag)	<i>pro Monat</i>	-613,57 €	-613,57 €	-613,57 €	-613,57 € ^{*1}
Bewohneranteil bei Pflegewohngeldanspruch (Einzelzimmer)	<i>pro Monat</i>	2.946,94 €	2.946,85 €	2.947,01 €	2.946,98 €

Anlage zur Information

Direktabrechnungen mit Kranken- und Pflegekasse (Privatversicherte erhalten Rechnungen zur Einreichung)

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung § 43b SGB XI (Pflegekasse)	<i>pro Tag</i>	6,50 €	<i>pro Monat</i>	197,68 €
zusätzliche Pflegehilfskräfte § 84 Abs. 9 SGB XI (Pflegekasse)	<i>pro Tag</i>	0,00 €	<i>pro Monat</i>	0,00 €
ACP Gesundheitliche Versorgungsplanung § 132g SGB V (Krankenkasse)	-----	-----	<i>pro Monat</i>	17,31 €
Inkontinenzartikel Pauschale (direkt über Krankenkasse)	-----	-----	<i>pro Monat</i>	individuell

*1 Bescheid vom 29.06.2022 - 2024 liegt noch nicht vor

*2 Beim einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (eeE) für die Pflegekosten können systembedingt Differenzen des Eigenanteils zwischen den Pflegegraden 2 bis 5 im Centbereich entstehen.

*3 Die Pflegekasse bezahlt ab dem 1. Monat vollstationären Aufenthalts einen Zuschlag in Höhe von 15 % vom einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für Pflegekosten (eeE) zusätzlich zur Pflegepauschale des vorliegenden Pflegegrades. Ab dem 13. Monat steigt dieser Zuschlag auf 30 %, ab dem 25. Monat steigt der Zuschlag auf 50 % und ab dem 37. Monat steigt der Zuschlag auf 75 % an.

*4 Das Pflegewohngeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. Das Vermögen darf den Betrag von bis zu 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften nicht übersteigen. Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-)Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf mindestens mit Pflegegrad 2 anerkannt sein. Pflegewohngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von uns als Einrichtung beantragt. Die Auszahlung des Pflegewohngeldes erfolgt unmittelbar an die Einrichtung. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohnerinnen und Bewohnern kann ein Pflegewohngeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnerinnen und Bewohnern wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht. Ein Pflegewohngeldantrag ist in diesen Fällen von ihnen selbst zu stellen.

*5 Privatversicherte erhalten die Rechnung ohne Abzug der Pflegekasse und müssen die Rechnung bei der Pflegekasse zur anteiligen Erstattung einreichen. Bei Ein- und Auszügen innerhalb des Monats wird taggenau abgerechnet und der Zuschuss der Pflegekasse verringert sich möglicherweise. Bei vorübergehender Abwesenheit kann es gemäß Vertrag zu einer Reduzierung des zu zahlenden Entgeltes kommen.